



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 07/2013

Sehr geehrte Mandanten,

Langsam aber sicher kommt der Wahlkampf zur diesjährigen Bundestagswahl am 22.09.2013 in Fahrt. Abseits von den Schlagworten auf den Wahlplakaten stellt sich die Frage, welche steuerlichen Folgen die Regierungsbeteiligung der verschiedenen künftig im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien haben könnte.

Die Regierungskoalition setzt im Großen und Ganzen auf ein steuerliches „Weiter so!“, wobei zur kurzzeitigen Profilierung der FDP der Solidaritätszuschlag oder vielmehr dessen Abschaffung angeregt wurde. Dies ist jedoch bei vernünftiger Betrachtung der derzeitigen Haushaltslage und unter der Prämisse der Haushaltskonsolidierung in Verbindung mit dem geplanten langfristigen Schuldenabbau höchst unrealistisch. Steuererhöhungen sind hier nicht zu erwarten, können aber durchaus bspw. bei einer Verschärfung der Staatsschuldenkrise im Euro-Raum eine Handlungsalternative der Regierung darstellen.

Die SPD setzt auf u.a. auf ein Investitionsprogramm zur Förderung der Bildung und Forschung sowie zur Ankurbelung der Wirtschaft, welches zur Finanzierung ggf. auch höhere Steuern vor allem im Spitzensteuerbereich erforderlich machen könnte. Diese Art der Umverteilung der dann zur Verfügung stehenden Mittel kann unter Umständen zu positiven Effekten in Wirtschaft und Gesellschaft führen.

Die Parteien Bündnis90/Grüne („Die Grünen“) und „Die Linke“ haben bereits höhere Steuern für sogenannte Besserverdienende angekündigt, wobei bei den Grünen vor allem Doppelverdienerehen im höheren Einkommensbereich stärker belastet werden sollen und bei den Linken die sogenannten „Millionäre“.

Tatsächlich wird es nach der Bundestagswahl wegen der erforderlichen Koalitionen wohl keine drastischen Steuererhöhungen geben, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Scheinselbständigkeit vs. Arbeitnehmerähnliche Selbständige

Immer wieder herrscht große Verunsicherung darüber, ob Einzelunternehmer oder Unternehmer in praktisch „vorgeschobenen“ GbR- oder sogar GmbH-Mänteln nun im Rahmen ihrer Tätigkeit sozialversicherungsrechtlich „selbständig“, „scheinselbständig“ oder sogenannte „Arbeitnehmerähnliche Selbständige“ sind.

Einen klassischen Überprüfungskatalog in Form einer gesetzlichen Regelung gibt es leider nicht.

Formell sind alle oben genannten Unternehmer grundsätzlich selbständig tätig.

Werden die Unternehmer von den Sozialversicherungsträgern, den Krankenkassen, den Prüfern der Rentenversicherung oder auch der internen Revision der Auftraggeber (!) dahingehend überprüft, ob eine selbständige Tätigkeit tatsächlich vorliegt, können infolge dieser Überprüfung gravierende lohnsteuerliche, sozialversicherungs- oder auch arbeitsrechtliche Folgen auftreten.

Zu unterscheiden sind neben dem Vorhandensein einer tatsächlichen „Selbständigkeit“ ohne weitere sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen die (schädlichen) Formen der „Scheinselbständigkeit“ oder eines „Arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“.

Die **Scheinselbständigkeit** hat die bedeutendsten negativen Konsequenzen und wird auftrags- bzw. tätigkeitsbezogen ermittelt.

Folgende Umstände sprechen für das Vorliegen einer „Scheinselbständigkeit“:

- Umwandlung eines Arbeitsverhältnisses in eine selbständige Tätigkeit unter Beibehaltung der Arbeitsumstände,
- Einbindung in die Strukturen und die Organisation des Auftraggebers,
- Weisungsgebundenheit gegenüber dem Auftraggeber,
- etwa gleich hohe Rechnungen und regelmäßige Rechnungsstellung bspw. am Monatsende,
- permanente Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern des Auftraggebers auf der qualitativen Ebene,
- es wird nicht ein Werk oder Ergebnis, sondern die Tätigkeit selbst geschuldet und abgerechnet.

Kommt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass der formal Selbständige im Rahmen dieser Tätigkeit tatsächlich ein „Scheinselbständiger“ ist, wird er sozial-, arbeits- und auch lohnsteuerrechtlich als Arbeitnehmer eingestuft.

Der Auftraggeber „mutiert“ dann zum Arbeitgeber und ist somit verpflichtet, auf alle vom Scheinselbständigen/Arbeitnehmer in Rechnung gestellten Entgelte Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen und in voller Höhe an das zuständige Finanzamt sowie die Krankenkassen als Sozialversicherungsträger zu überweisen. Auf der anderen Seite hat der Scheinselbständige/Arbeitnehmer nun das Recht, z.B. Lohnfortzahlung, Urlaub oder auch die Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes in Anspruch zu nehmen.

Der Auftraggeber/Arbeitgeber kann ggf. rückwirkend für **vier Jahre** mit der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern in Anspruch genommen werden, während der Scheinselbständige/Arbeitnehmer nur für drei Monate seine anteiligen Sozialversicherungsbeiträge sowie ggf. die Lohnsteuern zu tragen hat.

Es ist durchaus möglich, dass ein Unternehmer im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit als „normaler“ Selbständiger eingestuft wird, er aber bezogen auf diesen speziellen Auftrag bzw. im Auftragsverhältnis ggü. dem einen betreffenden Auftraggeber als scheinselbständig tätig anzusehen ist.

Ist ein Unternehmer unstreitig nicht als Scheinselbständiger einzustufen, prüfen die Sozialversicherungsträger weiterhin, ob der Selbständige als Unternehmer an sich (personenbezogene Betrachtungsweise) ein sogenannter **„Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger“** ist. Hier wird er dann „nur“ rentenversicherungspflichtig und muss ggf. für vier Jahre rückwirkend Versicherungsbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung entrichten.

Folgende (kumulative) Merkmale führen zu einer Rentenversicherungspflicht:

- Tätigkeit im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber **und**
- keine Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern.

Wesentlich bedeutet, dass bei dem betreffenden Hauptauftraggeber **5/6** des Umsatzes erwirtschaftet werden.

Zusätzlich werden ggf. die oben beschriebenen Merkmale der Scheinselbständigkeit einzeln im Rahmen der Prüfung betrachtet. Diese haben jedoch lediglich indiziellen, d.h. Vermutungscharakter.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist bei Existenzgründern für die Dauer von drei Jahren oder bei über 58-Jährigen möglich.

Darüber hinaus besteht eine Rentenversicherungspflicht für Angehörige bestimmter Berufe, z.B. Handwerker, selbständige Lehrer, Hebammen sowie Angehörige freier Berufe, die im Rahmen ihrer Versorgungswerke (Architekten, Ärzte, Steuerberater etc.) rentenversicherungspflichtig sind.

2 Aktuelle steuerrechtliche Änderungen

Folgende steuerrechtlich bedeutende Änderungen treten z.T. sofort in Kraft:

Erbschaftsteuer

Das Einlagern von Geldvermögen in einer GmbH zu erbschaft- und schenkungsteuerlichen Zwecken (Modell: „Cash-GmbH“) konnte die Erbschaftsteuer drastisch senken. Zukünftig ist dies nicht mehr möglich, wenn das Bargeldvermögen nach Abzug der Schulden den Wert von **20%** bezogen auf den Wert des gesamten Betriebsvermögen übersteigt. Das ansonsten begünstigte Bargeldvermögen wird dann als „schädliches“ Verwaltungsvermögen (für den Betrieb des Unternehmen unnötiges Vermögen) betrachtet.

Einkommensteuer

- Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte entschieden, dass Zivilprozesskosten unabhängig vom Grund der Klage als sogenannte Außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind. Dieses Urteil hat der Bundesfinanzminister mit einem Nichtanwendungserlass außer Kraft gesetzt. Nunmehr wurde *gesetzlich* geregelt, dass die Kosten für einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit dann doch steuerlich berücksichtigt werden, wenn der betroffene Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren.
- Überträgt der Arbeitgeber seinen Angestellten schenkungsweise oder auch verbilligt sogenannte „Datenverarbeitungsgeräte“, wie z.B. Smartphones, Tablet-PC, Laptop oder Desktop-PC, kann der geldwerte Vorteil mit **25%** Lohnsteuerpauschaliert werden. Bisher galt dies nur für Personalcomputer.
- Lohnsteuerliche Freibeträge gelten ab 2015 zwei Jahre (bisher nur ein Jahr). Ändern sich die Verhältnisse zuungunsten des Arbeitnehmers (z.B. zu erwartender Wegfall von zukünftigen Verlusten aus Vermietung und Verpachtung) muss der Arbeitnehmer dies allerdings sofort dem Finanzamt melden. Der verringerte Lohnsteuerfreibetrag wirkt sich dann über den permanenten Zugriff des Arbeitgebers auf die ELSTAM-Datenbank beim Arbeitnehmer sofort aus.

Umsatzsteuer

Eine sogenannte **Gutschrift** kann zukünftig nur noch der Leistungsempfänger für/über eine erhaltene Leistung gegenüber dem leistenden Unternehmer erteilen.

Stornierungen oder Teilstornierungen von Rechnungen müssen als solche begrifflich benannt werden. Die Verwendung des Wortes „Gutschrift“ ist in diesen Fällen der Rechnungskorrektur nicht mehr zulässig!